



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 212/14

vom

20. November 2014

in der Strafsache

gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. November 2014 beschlossen:

Die Gründe des Senatsbeschlusses vom 17. September 2014 werden auf Seite 6 unter Randnummer 21 wegen eines offensichtlichen Fassungsversehens dahin berichtigt, dass nach dem Wort „ausgeschlossen.“ der Satz: „Bei den Schlussanträgen war die Öffentlichkeit hergestellt.“ eingefügt wird.

Raum

Rothfuß

Jäger

Mosbacher

Fischer